

weiteren Ausbreitung und Erhebung des Bergbaues, die halben Land- und Trank- Steuern, die bei der vorigen Landesversammlung nach den Protokollen der I^{sten} und II^{ten} hohen Kammer vom 29. November 1833 und vom 9. April 1834, höchst zweckmässig und wohlthätig in ein jährliches Geldäquivalent von 19000 Thlr. verwandelt wurden. Sie bewilligten ferner im Jahre 1818, 1821 und 1824 (Beilage No. II. sub. 1. 2. und 3.) aus eigenem Antriebe zur Beförderung einiger gemeinnützigen bergmännischen Betriebspläne in Freyberger und Annaberger Bergamtsrefier, eine Summe von jährlich

8000 Thlr.

und empfahlen durch ihre diessfalsige Deputation, als deren Auftrag durch die neu eingetretene Verfassung seine Erledigung erhalten hatte, dem damaligen Hohen Geheimen Finanzkollegium den vaterländischen Bergbau zu seiner besonderen Fürsorge, in einer Mittheilung vom 19. December 1831, von welcher wegen ihres gediegenen Inhaltes sich ein Auszug in der Beilage No. II. sub. 4. befindet.

Nur durch so weise Einrichtungen ist es, nächst dem göttlichen Schutze, möglich gewesen, dieses Nationalgewerbe ununterbrochen in einem so geseegneten Zustande, als in welchem es sich noch dermalen befindet, dem Vaterlande zu erhalten. Und immer noch, so wie schon seit Jahrhunderten bitten die Bewohner des Vaterlandes den Allerhöchsten um die fernere ungestörte Erhaltung und den Seegen des Bergbaues öffentlich im allgemeinen Kirchen- und Berg-Gebete.